

BICO Zweirad Marketing GmbH, Postfach 1147, 33398 Verl

An alle BICO-Händler

BICO Zweirad Marketing GmbH
Postfach 1147, 33398 Verl
Strothweg 5, 33415 Verl
Telefon 05246 9201-0
Telefax 05246 9201-710
info@bikeundco.de
www.bikeundco.de

Geschäftsführer
Helmut Sova, Axel Böse
Aufsichtsratsvorsitzender
Stefan Hübner, Kamen
Amtsgericht Gütersloh, HRB 2909

Bankverbindung
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Konto 4 024 865
Commerzbank AG, Filiale Gütersloh
BLZ 478 400 65, Konto 1 596 972

10. Mai. 2011

Richtiger Umgang mit Lithium-Batterien

Sehr geehrter BICO-Händler,

wir möchten Sie über eine sehr wichtige Angelegenheit in Kenntnis setzen.

Stand der Technik bei Pedelecs sind sog. Lithium-Batterien, für die umfangreiche Transport- und Lagervorschriften einzuhalten sind. Zu Recht: Lithium-Batterien sind hoch feuer- und explosionsgefährlich. Außerdem ist deren Rauch hoch toxisch. Lithium-Brände können durch Wasser oder herkömmliche Feuerlöscher NICHT gelöscht werden. Im Gegenteil: Wasser, welches mit Lithium in Kontakt kommt, verhält sich ähnlich spektakulär wie Wasser im Kontakt mit brennendem Fett in der Fritteuse.

Wir möchten Sie nicht beunruhigen, sondern vielmehr aufklären und Möglichkeiten zur Gefahrenminderung aufzeigen.

Die Vorschriften für Transport von Lithium-Batterien sind Ihnen vielleicht bekannt. Relativ unbekannt - aber in Ihrer täglichen betrieblichen Praxis noch viel wichtiger - sind jedoch die Regelungen für den Umgang mit den Batterien (z.B. Lagern, Nachladen usw.) gemäß Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010.

Vorausgeschickt möchten wir Ihnen an einem Beispiel zeigen, mit welchen juristisch/organisatorischen Schnittstellen Sie nach einem hypothetischen Brand konfrontiert würden (alle Beispiele rein zufällig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder juristische Korrektheit).

Die Familie Mustermann betreibt ein Fahrrad-Ladengeschäft in einem mehrstöckigen gemischten Gewerbe/Wohngebäude. In diesem Geschäft ist während der Geschäftszeit eine Lithium-Batterie in Flammen aufgegangen. Dabei ist ein Mitarbeiter (z. B. durch Rauch) verletzt worden, so dass eine mehrtägige stationäre Behandlung erforderlich wurde. Ein Kunde musste ins Krankenhaus aufgrund einer Atemwegverätzung. Außerdem sind zwei über dem Geschäft liegende Wohnungen durch Feuer, Rauch und Löschwasser vollständig renovierungsbedürftig.

Jetzt wird sich folgendes Szenario abspielen:

1. Wie bei Personenschäden von Dritten vorgeschrieben, nimmt die Staatsanwaltschaft gegen Herrn Mustermann die Ermittlungen auf. Im besten Fall würde dieses Verfahren nach einigem lästigen Hin und Her gegen die Zahlung eines persönlichen Bußgeldes eingestellt. Bußgelder sind steuerlich nicht absetzbar.
2. Die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft wird aufgrund der Verletzung eines Mitglieds (des Mitarbeiters) die üblichen Maßnahmen einleiten. Dies ist bestenfalls mit diversem bürokratischem Theater verbunden.
3. Familie Mustermann hat den eigenen Brandschaden im Geschäft auf 50.000,-€ beziffert und meldet diesen der Feuerversicherung. Diese wird prüfen, ob Herr Mustermann a) die Vorgaben der aktuellen Gefahrstoff-Verordnung eingehalten hat (ist dies belegbar, sind die Mitarbeiter dokumentiert geschult und gibt es spezifische präventive Maßnahmen?) **und** ob er b) nachweisbar die Feuerversicherung informiert hat, dass man mit Gefahrstoffen umgeht. Wenn Fragen a) und/oder b) verneint würden, ist die Erstattung in höchster Gefahr! Ergebnis: Herr Mustermann bleibt auf dem Schaden sitzen.
4. Jetzt besteht noch das Problem mit dem verletzten Kunden (Erstattung Behandlungskosten, Verdienstaustausch, Schmerzensgeld etc.) sowie dem Schaden in den beiden Wohnungen über dem Geschäft. Deren Bewohner mussten für 6 Wochen in ein Hotel ziehen und die Renovierung der Wohnungen kostet je 30.000,-€. Diese Schäden werden die Geschädigten zunächst bei Herrn Mustermann geltend machen. Dieser glaubt, dass er gegen solche Risiken durch eine betriebliche Haftpflichtversicherung versichert ist und meldet den Schaden dorthin. Die betriebliche Haftpflichtversicherung wird nun prüfen, ob Herr Mustermann a) die Vorgaben der aktuellen Gefahrstoffverordnung eingehalten hat (ist dies belegbar, sind die Mitarbeiter dokumentiert geschult und gibt es spezifische präventive Maßnahmen?) **und** ob er b) nachweisbar die Haftpflichtversicherung informiert hat, dass man mit Gefahrstoffen umgeht. Wenn a) und/oder b) verneint würden, ist die Erstattung in höchster Gefahr! Ergebnis: Herr Mustermann bleibt auf dem Schaden sitzen, denn er würde in einem Prozess aufgrund vermutlich grober Fahrlässigkeit unterliegen.
5. Ganz zuletzt wird auch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei Herrn Mustermann vorstellig werden. Dessen Sanktionen sind gemäß Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 vorgeschrieben. Auch diese sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Nun, wir drücken Ihnen die Daumen, dass dies alles nicht so kommt wie bei den Mustermanns. Aber unsere guten Wünsche reichen nicht aus. Sie brauchen Sicherheit für sich selbst, Ihre Existenz und Ihre Familie.

Die wichtigste Maßnahme ist Ihre Versicherung zu informieren. Wir empfehlen Ihnen, auch das beiliegende Schreiben an Ihre **Feuerversicherung UND Haftpflichtversicherung** zu schicken. Eine mündliche Information an den Versicherungsvertreter reicht NICHT aus!

Sollte Ihre Versicherung geeignete Maßnahmen verlangen, dann empfehlen wir das Konzept des „BatterySafe“ von Alfred Thun: der einzige sichere und zugelassene Ort für jeglichen Umgang mit Lithium-Batterien ist das Lagern in einem gem. **EN 14470 F90 zertifizierten Sicherheitsschrank**. Irgendein alter Schrank aus dem Keller reicht nicht aus! Generell gilt dies für sämtliche Batterien gleich welcher Hersteller oder welches Alter, ob neu, gebraucht, von Kunden reklamiert usw.

BatterySafe kann nicht den Brand verhindern, wohl aber dessen Folgen. Denn nur die im Schrank gelagerten Lithium-Batterien können brennen oder explodieren OHNE Ihre Existenz zu gefährden.

Alfred Thun hat BatterySafe S für Sie entwickelt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Flyer.

BatterySafe S können Sie bei Thun bestellen und abgerechnet wird über die BICO. Außerdem kann BatterySafe über eine Leasing-Gesellschaft geleast werden. Ihr Ansprechpartner bei Thun ist Herr Münster. Sie erreichen ihn unter der Tel. Nr. 0 23 33-83 61 75 oder muenster@thun.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BICO-Team